

# RS UVS Steiermark 1995/04/19 30.7-25/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1995

## Rechtssatz

In die 36-stündige Wochenendruhe nach § 3 Abs 1 ARG hat der gesamte Sonntag zu fallen, und zwar auch dann, wenn die Ruhezeit vor dem im § 3 Abs 2 ARG nominierten Zeitpunkt (vor spätestens Samstag um 13.00 Uhr) beginnt.

## Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht Wochenendruhe

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)